

Merkblatt

Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt für Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden

Nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen wenn ihr bekannt wird, dass eine bei ihr beschäftigte oder betreute Person unter folgenden Krankheiten leidet oder wenn Verdacht auf eine solche Krankheit besteht:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Scabies (Krätze)
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken
- Verlausung
- infektiöser Gastroenteritis (nur Kinder bis zum 6. Lebensjahr)

Außerdem ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen über Ausscheider von:

- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

Schließlich ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, wenn in der Wohngemeinschaft (z. B. Familie) einer in der Gemeinschaftseinrichtung beschäftigten oder betreuten Person nach ärztlichem Urteil eine der folgenden Krankheiten oder ein Verdacht auf eine solche aufgetreten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E

Unabhängig von den aufgeführten Infektionskrankheiten muß die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt über das Auftreten zweier oder mehrerer gleichartiger schwerwiegender Krankheiten benachrichtigen, wenn als deren Ursache Erreger von Krankheiten anzunehmen sind, die hier nicht genannt wurden (z.B. Ringelröteln).

Neu ist, dass nun auch krankheits- und personenbezogene Angaben gemacht werden müssen, das heißt, für eine eventuell notwendige Ermittlung durch das Gesundheitsamt sind Name, Anschrift, Telefon und Tag der Erkrankung der betroffenen Person mitzuteilen.

Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts an das Gesundheitsamt bereits durch einen Arzt erfolgt ist.

Benachrichtigungen und Anfragen nehmen gebietsbezogen folgende Mitarbeiter entgegen:

VG Daaden-Herdorf, VG Betzdorf-Gebhardshain, VG Kirchen, VG Hamm:
Frau S. Buchen Tel. 02681/81-2734

VG Wissen, VG Altenkirchen, VG Flammersfeld:
Frau E. Wüst Tel. 02681/81-2722

Medizinische Fragen im Zusammenhang mit Infektionskrankheiten richten Sie bitte an:

Herr Dr. med. W. Otterbach, Obermedizinalrat Tel.:02681/81 – 2710